



**Vernehmlassung zur**

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

**F r a g e r a s t e r**

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an [vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch](mailto:vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch)

---

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

---

Stellungnahme von:

**Holzbau Schweiz Verband Schweizer Holzbau Unternehmungen,  
Schaffhauserstrasse 315, 8050 Zürich.....**

**1. Gesamtbeurteilung**

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv                       eher negativ                       keine Meinung

Bemerkungen: Die Regelungskompetenz (Tertär A und B) sollte, wenn immer möglich und sinnvoll, beim Bund liegen.....

**2. Revisionsgrundsätze**

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein. Wir unterstützen den indirekten Gegenvorschlag. ....

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja. ....

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja. Jedoch ohne durch Kompetenzenverlagerung entstehende Mehrkosten. ....

### 3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

JEin. Besser wäre gar keine Einschränkungen bezüglich der Altersgrenze. Da dies jedoch kantonal unterschiedlich geregelt wird, ist eine Regelung im Bundesgesetz angebracht. ....

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja. Ein einmaliger Wechsel der Studienrichtung sollte möglich sein. Die kostengünstigste Ausbildung sollte generell von den Kantonen als Basis für die Berechnung verwendet werden. ....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja. ....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

JEin. In der vorliegenden Aufzählung unter Art. 5 sind praktisch keine Restriktionen vorhanden. Es muss enger eingegrenzt werden. Das schweizerische Bürgerrecht sollte einzig massgebend sein. Alle anderen Punkte sind zu streichen, da sie zu einer ungewollten Ausdehnung der Ansprüche führt. ....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine.....

### 4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

.....  
.....  
.....  
.....

## 5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Es darf nicht sein, dass die Schweizerische Hochschulkonferenz ohne Einbezug der OdA und der Ausbildungsinstitutionen der Stufe tertiär B ermächtigt wird bezüglich Stipendien, Darlehen und Studiengebühren Empfehlungen zu erlassen. Die Gleichberechtigung der Partner muss gewährleistet sein. Siehe Erläuternder Bericht Abs. 1.2 auf Seite 4.

Bildung auf Tertiärstufe erfolgt in Eigenverantwortung und die Finanzierung ist Sache der Auszubildenden.

Die Mehrkosten für die Sicherstellung des minimalen Lebensstandard sind nicht finanzierbar. ....